

Erklärung zum Mindestlohngesetz für das Land Bremen

An:

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
Abteilung Marketing - Veranstaltungsförderung
Ansgaritorstraße 11
28195 Bremen

Allgemein Angaben:

Unternehmen/Antragsteller: _____

Projekttitlel: _____

Betrieblicher Mindestlohn:

Nach dem am 01.09.2012 in Kraft getretene Landesmindestlohngesetz¹ gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen im Sinn von § 4 Landesmindestlohngesetz Zuwendungen gemäß § 23 BremLHO nur, wenn sich die Zuwendungsempfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmer/innen mindestens den jeweils zum Zeitpunkt der Projektbewilligung geltenden Mindestlohn zu zahlen.

Dementsprechend verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, meinen / unseren Mitarbeiter/innen mindestens ein Entgelt in Höhe des zum Zeitpunkt der Projektbewilligung geltenden Mindestlohns, ab 01.02.2025 in Höhe von mindestens 14,28 Euro (brutto) je Zeitstunde, zu zahlen. Dies gilt auch für Aushilfen (Studentische Kräfte) und geringfügig Beschäftigte (520-Euro-Verträge).

Soweit zutreffend:

Der folgende Tarifvertrag kommt für die Beschäftigungsverhältnisse zur Anwendung:

Titel / Beschreibung

Die Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohns befreit mich/uns nicht von den Verpflichtungen nach dem Bundesmindestlohngesetz (MiLoG)

Subventionserhebliche Tatsachen:

Mir/Uns ist bekannt, dass sämtliche Angaben im Antrag und in den Anlagen subventionserhebliche Tatbestände im Sinn des § 264 StGB beinhalten und alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, der Zuwendungsstelle unverzüglich mitzuteilen sind.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und mir/uns zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Diesbezüglich wird auf die besondere Offenbarungspflichten nach § 3 SubvG hingewiesen.

Die hier erklärten Tatsachen sind wesentliche Fördervoraussetzungen. Bei unrichtigen Angaben behält sich die Bewilligungsbehörde entsprechende Maßnahmen – einschließlich des nachträglichen Widerrufs des Zuwendungsbescheids – vor.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers, Stempel

¹ Internet: Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17. Juli 2012, Brem.GBl Nr. 22 vom 23.07.2012, zuletzt § 9 geändert, § 8 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2022, Brem.GBl Nr. 64 vom 05.07.2022, zusätzlich Bekanntgabe zur Höhe des Landesmindestlohns des Senats vom 28.05.2024, BremABI Nr. 131 vom 13.06.2024.